



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im  
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 13. April 2022

BETREFF **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz);  
Außerkräfttreten der Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und vom 27. April 2021**

GZ **IV B 2 - S 1301-CHE/21/10018 :009**

DOK **2022/0399812**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Vor dem Hintergrund, dass die einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Deutschland und der Schweiz weitgehend aufgehoben wurden, haben die zuständigen Behörden am 11. April 2022 die nachstehende Konsultationsvereinbarung abgeschlossen:

**„Konsultationsvereinbarung  
zum Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf  
dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche  
Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der  
Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020  
einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom  
30. November 2020 und vom 27. April 2021**

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zuletzt geändert durch das Änderungsprotokoll vom 27. Oktober 2010, haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Hintergrund der auf beiden Seiten weitgehenden Aufhebung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die den Zugang von Arbeitskräften zum betrieblichen Arbeitsplatz einschränken oder erschweren, Folgendes vereinbart:

- 1) Die Konsultationsvereinbarung vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen vom 30. November 2020 und vom 27. April 2021 wird einvernehmlich zum 1. Juli 2022 gekündigt und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.
- 2) Sollte sich die pandemische Lage entgegen den Erwartungen entwickeln, werden sich die zuständigen Behörden hinsichtlich des weiteren Vorgehens konsultieren.

Bern, 11. April 2022

Berlin, 11. April 2022

Für die zuständige Behörde der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die zuständige Behörde der  
Bundesrepublik Deutschland:

Pascal Duss

Michael Wichmann“

Die Konsultationsvereinbarung vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und vom 27. April 2021 ist somit auf Sachverhalte anzuwenden, die in den Zeitraum vom 11. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2022 fallen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.